



Inhalt	Seite
75. Bekanntmachung Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte Bekanntmachung Jahresabschluss 2015.....	120
76. Bekanntmachung I. Nachtrag vom 24.10.2016 zur Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 04.12.2006	122
77. Bekanntmachung II. Nachtrag vom 24.10.2016 zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012.....	124
78. Bekanntmachung II. Nachtrag vom 24.10.2016 zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010	126
79. Bekanntmachung VI. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010	128
80. Bekanntmachung III. Nachtrag vom 25.11.2016 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013.....	130
81. Bekanntmachung II. Nachtrag vom 25.11.2016 zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010.....	134
82. Bekanntmachung I. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012.....	136
83. Bekanntmachung XXIII. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994.....	138
84. Bekanntmachung V. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011	140

AB_161130.DOC

85.	Bekanntmachung	
	I. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015	143
86.	Bekanntmachung	
	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.11.2016.....	146
87.	Bekanntmachung	
	Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste.....	149
88.	Bekanntmachung	
	Bebauungsplan Nr. 185 der Stadt Schwerte “Gewerbegebiet Wandhofener Bruch“ - Satzung vom 24.11.2016.....	154
89.	Bekanntmachung	
	Bekanntmachung über die Wahl der Schiedsperson für den Bezirk III Ergste - Villigst in der Stadt Schwerte.....	157
90.	Bekanntmachung	
	Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH.....	158
91.	Bekanntmachung	
	Gaspreise in der Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Schwerte GmbH ab dem 1. Januar 2017.....	159
92.	Bekanntmachung	
	Strompreise in der Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Schwerte GmbH ab dem 1. Januar 2017.....	162
93.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	166
94.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	166
95.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	166
96.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	166
97.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	166
98.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	166
99.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	166
100.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	166

101. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	167
102. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	167
103. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	167

75. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögen Bäder Schwerte Bekanntmachung Jahresabschluss 2015

Aufgrund der Vorschrift des § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) festgestellt; der Lagebericht 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 beträgt 30.489.742,65 €.

2. Ergebnisverwendungsvorschlag:

Aus dem Jahresergebnis nach Steuern in Höhe von 480.934,61 € wird ein Betrag von 120.000,- € (brutto) an die Stadt Schwerte ausgeschüttet; der verbleibende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Betriebsleitung:

Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögen Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sondervermögen Bäder Schwerte. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.06.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An das Sondervermögen Bäder Schwerte:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte, Schwerte, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die

sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.10.2016

*GPA NRW
Im Auftrag*

Gregor Loges“

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 26 Abs. 4 EigVO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 5 JAP DVO öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht liegen bis zu Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Zimmer 222, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Schwerte, 25.10.2016

Sondervermögen Bäder Schwerte
Die Betriebsleiterin

gez.
Brennenstuhl

76. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 24.10.2016 zur Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 04.12.2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungs-
betrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 in der zurzeit gültigen Fassung hat
der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgenden
I. Nachtrag zur Schulordnung für die Musikschule beschlossen:

§ 1

Die Auflistung in § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

<i>I</i>	<i>Grundstufe</i>	<i>A Musikalische Früherziehung in Klassen B Musikalische Grundausbildung in Klassen oder Gruppen</i>
<i>II</i>	<i>Unterstufe</i>	<i>A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach Instrument oder Gesang B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach</i>
<i>III</i>	<i>Mittelstufe</i>	<i>A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach Instrument oder Gesang B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach</i>
<i>IV</i>	<i>Oberstufe</i>	<i>A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach Instrument oder Gesang B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach</i>

§ 2

§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Anmeldungen zum Instrumental- und Gesangsunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig.

§ 3

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Unterrichtseinheiten für Instrumente und Gesang dauern im Einzelunterricht 20, 30 oder 40 Minuten, im
Zweier-Gruppenunterricht 40 Minuten, im Dreier- bis Sechser-Gruppenunterricht 60 Minuten.

§ 4

§ 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Im Instrumental- und Gesangsunterricht gelten die ersten zwei Monate als Probezeit.

§ 5

Der vorstehende I. Nachtrag zur Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 04.12.2006 tritt am 01.01.2017 in
Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag zur Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 04.12.06 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Schulordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige I. Nachtrag zur Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 04.12.2006 stimmt mit dem am 19.09.2016 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.10.2016

gez.
Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

77. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 24.10.2016 zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgenden II. Nachtrag zur Gebührensatzung der Musikschule vom 07.11.2012 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühren

Die Gebühr für das Schuljahr beträgt:

a) Grundstufe:

Für musikalische Früherziehung gemäß Ziffer 2.1 I A der Schulordnung der Musikschule und für die musikalische Grundausbildung gemäß Ziffer 2.1 I B der Schulordnung der Musikschule und für die rhythmisch-musikalische Erziehung gemäß Ziffer 2.1 I C der Schulordnung der Musikschule

jährliche Gebühr 268,80 €
monatliche Gebühr 22,40 €

b) Ergänzungsfach:

Kurse, wie z. B. Instrumentalgruppen, Kammermusik usw.. Sofern der/die Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule in einem Hauptfach ist, werden keine Gebühren erhoben. Wird vom/von der Schüler/in kein Hauptfach (Instrumentalbelegung im Einzel- oder Gruppenunterricht) belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich 176,40 €
monatlich 14,70 €

erhoben.

c) Instrumentalunterricht:

Für Unterricht gem. Ziffer 2.1, II, III, IV, V der Schulordnung der Musikschule werden erhoben:

Unterricht	jährlich	monatlich
Einzelunterricht, Dauer 20 Minuten	536,40 €	44,70 €
Einzelunterricht, Dauer 30 Minuten	738,00 €	61,50 €
Einzelunterricht, Dauer 40 Minuten	984,00 €	82,00 €
Gruppe 2 Schüler/innen, Dauer 40 Minuten	536,40 €	44,70 €
Gruppe 3 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	536,40 €	44,70 €
Gruppe 4 – 6 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	386,40 €	32,20 €

Für den Klavier- und Schlagzeugunterricht wird zusätzlich zur Unterrichtsgebühr eine Pauschale von monatlich 1,00 € Instrumentengeld erhoben.

- d) *Chor – und Singgruppen*
Wird von dem/der Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule kein Hauptfach belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	84,00 €
monatlich	7,00 €

erhoben.

- e) *Kurse und Projekte (zeitlich begrenzte Angebote)*
Für Kurse und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die jeweilige Veranstaltung vom Leiter der Musikschule auf der Grundlage einer Kalkulation gesondert festgelegt. Für diese Angebote ist eine Ermäßigung nicht vorgesehen.

§ 2

Der vorstehende II. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende II. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige II. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 stimmt mit dem am 19.09.2016 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.10.2016

gez.
Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

78. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 24.10.2016 zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgenden II. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule beschlossen:

§ 1

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für das Erteilen von Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht wird ein Honorar in Höhe von 22,00 € je Unterrichtseinheit (45 min.) gezahlt.

§ 2

§ 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Aktive musikalische Begleitung von Schülerinnen und Schülern: 22,00 €/ Zeitstunde

§ 3

Der vorstehende II. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende II. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.1010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige II. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010 stimmt mit dem am 19.09.2016 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.10.2016

gez.
Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

79. Bekanntmachung

VI. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 (Allgemeines) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Schwerte führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach den §§ 1 und 2 RettG NRW für das Gebiet der Stadt Schwerte durch. Außerhalb des Stadtgebietes nimmt sie Aufgaben des Rettungsdienstes im Rahmen der zugewiesenen Einsatzabschnitte auf den Bundesautobahnen sowie auf Weisung der Leitstelle Unna wahr. Sie hält dazu nach § 6 Absatz 2 RettG NRW eine Rettungswache mit den Rettungsmitteln Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeug mit dem nötigen Personal vor.

§ 2

§ 2 Absatz 1 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Krankentransportwagen (KTW)
pro Person und Einsatz | 157,00 Euro |
| b) Rettungswagen (RTW)
pro Person und Einsatz | 460,00 Euro |
| c) Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)
pro Person und Einsatz | 526,00 Euro |

§ 3

Dieser VI. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende VI. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige VI. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

80. Bekanntmachung

III. Nachtrag vom 25.11.2016 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 beschlossen:

§ 1

§ 1 (Zweck und Rechtsform der Übergangsheime) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
Sie dienen der Aufnahme und der vorübergehenden und vorläufigen Unterbringung von
 - ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gemäß § 1 FlüAG verpflichtet ist, sowie Aussiedlern und Zuwanderern (gemäß § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gemäß § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz verpflichtet ist.
 - obdach- und wohnungslosen Personen auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt Schwerte unterhält aktuell (Stand 01.10.2016) insgesamt zweiunddreißig Unterkünfte (Kostenstellen) der folgenden Objektarten:
 1. Wohngebäude in städtischem Eigentum
 2. Angemietete Wohnobjekte
 3. Wohncontainer
 4. Sport- und Turnhallen
- (3) Objektgleitklausel

Für unterjährige und betrieblich erforderliche Zu- und Abgänge von Objekten (z.B. durch befristete Mietverträge, neue Mietverträge, Mietvertragskündigung, Ankauf, Verkauf) gilt die Objektgleitklausel.
Abgehende Objekte sind bis zu ihrem betrieblichen Abgang als Notunterkunft Bestandteil der jeweiligen Mischkalkulation.
Objektzugänge ergänzen die jeweilige Mischkalkulation ab dem Zeitpunkt des jeweiligen betrieblichen Zuganges als Notunterkunft.

§ 2

§ 2 (Benutzungsverhältnis) beginnt mit folgendem Absatz:

- (1) Die Benutzer können die Unterkunft nicht als Dauerwohnung beanspruchen. Diese gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art. Die Pflicht, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung nicht berührt.

Die bisherigen Absätze 1 bis 5 sind nunmehr die Absätze 2 bis 6.

§ 3

§ 3 (Rückgabe der Unterkunft) wird wie folgt ergänzt:

Das Nachfertigen von Schlüsseln und der Austausch von Originalschließzylindern gegen eigene Schließzylinder sind den Benutzern nicht gestattet.

§ 4

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten) erhält folgende Fassung:

- (1) Mit dem Tag der Einweisung in eine Unterkunft sind Benutzungsgebühren, bestehend aus der Grundgebühr und den Verbrauchskosten, zu entrichten. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten auf Basis der Vorausleistungen des laufenden Jahres beziehungsweise der Verbrauchskosten des Vorjahres und wird auf die Benutzer umgelegt.
- (2) Die Kalkulationen der Gebühren erfolgen als Mischkalkulationen für die in § 1 dieser Satzung genannten Objektarten. Innerhalb einer Objektart gelten einheitliche Gebührensätze pro Person monatlich. Die Summe der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Objekte wird mit dem Schlüssel „Summe der sozialverträglichen Personenbelegungen der Objekte“ umgelegt.
- (3) Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip.
Gemeinschaftsflächen wie Sanitäranlagen und Küchen werden anteilig genutzt und berücksichtigt.
Die Bemessung erfolgt nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben, § 6 KAG entsprechend.
- (4) Die Gebührenhöhe ab 01.01.2017 beträgt

Objektart	städt. Häuser	Mietobjekte	Container	Turnhallen
Grundgebühr (Ggeb.)	148 €	200 €	132 €	119 €
Verbrauchsgebühr (Vgeb.)	58 €	47 €	47 €	47 €
Summe Gebühren	206 €	247 €	179 €	166 €

- (5) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung / Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab den Benutzern mitzuteilen.
- (6) Zur Zahlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städtischen Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.
- (7) Sofern separate Stromverbraucherfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzern an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

§ 5

§ 12 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Dieser III. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 03.12.2015 mit Wirkung vom 01.01.2017 aufgehoben.

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 einschließlich des III. Nachtrages vom 25.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 einschließlich des III. Nachtrages vom 25.11.2016 stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

81. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 25.11.2016 zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 beschlossen:

§ 1

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren für einen Standplatz auf dem Jahrmarkt betragen
- | | | | |
|--|--|--------------------|------------|
| a) für Verlosungs-, Blumen-, Imbiss-, Eis- und sonstige Stände sowie für Greiferwagen | je laufendem Meter | 38,00 € mindestens | 215,00 € |
| b) für Schießwagen, Süß- und Spielwarenverkauf sowie Spielgeschäfte (z. B. Pfeil- und Dosenwerfen) | je laufendem Meter | 32,00 € mindestens | 220,00 € |
| c) für Kinderfahrgeschäfte | je m ² beanspruchter Fläche | | 5,00 € |
| d) für Fahrgeschäfte und Karussells | je m ² beanspruchter Fläche | | 3,00 € |
| e) für Autoscooter | | | 1.000,00 € |
| f) für Laufgeschäfte/Simulatoren | | | 500,00 € |
| g) für Getränkeausschank | | | 350,00 € |
| h) für Imbissgeschäfte mit Getränkeausschank | | | 500,00 € |
| i) Kleinstände (z. B. Zopfflechten, Tuchverkauf u. ä.) | | | 75,00 € |
- (2) In den Fällen a) und b) wird die Gebühr je angefangenem Meter Frontfläche, in den Fällen c) und d) je angefangenem m² berechnet.

§ 2

Dieser II. Nachtrag zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende II. Nachtrag vom 25.11.2016 zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen des Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende II. Nachtrag zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 25.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

82. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 24.11.2016

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I 2012 S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl I 2002 S. 1938 ff.), der §§ 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Schwerte vom 1. Oktober 2012 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 13 erhält folgenden neuen Absatz 5:

Wer wiederholt in grober Weise die Bioabfallbehälter oder Behälter für Altpapier missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behälters. Die Stadt behält sich in solchen Fällen das Recht vor, den Behälter einzuziehen. Das gebührenpflichtige Restabfallvolumen wird entsprechend heraufgesetzt und ein höheres Behältervolumen der Restabfallbehälter vorgeschrieben. Der Entzug des Abfallbehälters kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen frühestens nach einem halben Kalenderjahr zurückgenommen werden.

(2) Die Reihenfolge der sich anschließenden Absätze des § 13 ändert sich entsprechend.

§ 2

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende I.Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. I.Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 24.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

83. Bekanntmachung

XXIII. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 10, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712/SGB NRW 610), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW Seite 250/SGV NRW 74), des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBL. I, Seite 1739) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden XXIII. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	186,33 Euro,
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	261,82 Euro,
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	452,95 Euro,
d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	2.031,82 Euro.

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierwöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	128,51 Euro
-----------------------------------	------	-------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 1 x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	3.621,85 Euro.
-----------------------------------	---------	----------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 2 x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	6.801,88 Euro.
-----------------------------------	---------	----------------

§ 2

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	70,40 €,
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	105,60 €,
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	211,20 €.

§ 3

Dieser XXIII. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende XXIII. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende XXIII. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 24.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

84. Bekanntmachung

V. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 beschlossen:

§ 1

§ 7 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Absatz 5 und Absatz 6 folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | bei einmal wöchentlicher Reinigung | 3,54 Euro, |
| b) | bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 7,08 Euro, |
| c) | bei vierzehntägiger Reinigung | 1,77 Euro, |
| d) | Handreinigung (6 x wöchentlich) | 10,53 Euro. |

(6) Für die Winterwartung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für:

- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | die Streuklasse I | 2,17 Euro, |
| b) | die Streuklasse II | 1,74 Euro, |
| c) | FGZ | 4,34 Euro. |

§ 2

Im Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis (Anlage 1 und 2) zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) sind folgende Änderungen einzufügen.

Straßenreinigung:

Straßenreinigung					
Straßen	Reini- gungs- klasse	Hand- reini- gung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			Öffent- lich	Übertra- gen auf Anlieger	
Am Kindergarten	3		x		Von Untere Wülle bis Kleeweg
Am Kindergarten	3			x	Kleeweg bis Am Kindergarten Haus-Nr. 28
Kleine Feldstraße	3		x		
Kleine Feldstraße	3			x	Stichstraße Hausnummern 26—42
Margot-Röttger- Rath-Straße	1		x		Hausnummern 1 und 3
Margot-Röttger- Rath-Straße	1			x	nach Hausnummer 3 zur Zeit im Bau

Winterdienst:

Winterwartung auf Fahrbahnen			
Straßen	Streuklasse I	Streuklasse II	Bemerkungen
Margot-Röttger-Rath- Straße	x		
Am Derkmannsstück	x		ohne Hausnummern 56 bis 72, 76 bis 90 Stichstraßen zu den Häusern 24 bis 38, 100 bis 102

§ 3

Dieser V. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende V. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. V. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 24.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

85. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 24.11.2016

zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW Seite 313) und der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 23.11.2016 folgenden I. Nachtrag zur Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 (Särge und Urnen) erhält folgende Fassung:

§ 8

Särge, Urnen, Tuchbestattungen

(1) Unbeschadet der Regelungen des § 17 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne im Leichentuch genehmigen. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofes muss immer in einem geschlossenen Sarg oder vergleichbarem Transportbehältnis erfolgen. Ist bekannt oder besteht der Verdacht, dass eine meldepflichtige Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorliegt, ist eine Tuchbestattung ausgeschlossen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem und umweltverträglichem Material bestehen. Sie müssen den Leichnam vollständig einhüllen und ein Austreten von Flüssigkeiten bis zur Bestattung muss ausgeschlossen sein.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 (Ausheben der Gräber) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Auf Antrag kann das Verfüllen von Gräbern durch Angehörige im Anschluss an die Beisetzung gestattet werden. Der Einsatz von Maschinen durch Angehörige oder deren Beauftragte wird ausgeschlossen.

§ 17 (Muslimische Grabstätten) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich. Die Regelungen der § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 sind zu beachten.

§ 2

Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende I. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende I. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) verfahren worden ist.

Schwerte, 24.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

86. Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.11.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV. NRW. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 08.01.2017, aus Anlass des „Schwerter Wintermarktes“,
- b) am Sonntag, dem 05.03.2017, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“,
- c) am Sonntag, dem 10.09.2017, aus Anlass des „Pannekauenfestes“,
- d) am Sonntag, dem 12.11.2017, aus Anlass des „Spekulatiusmarktes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 1) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 08.01.2017 in Kraft.

Schwerte, den 25.11.2016
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

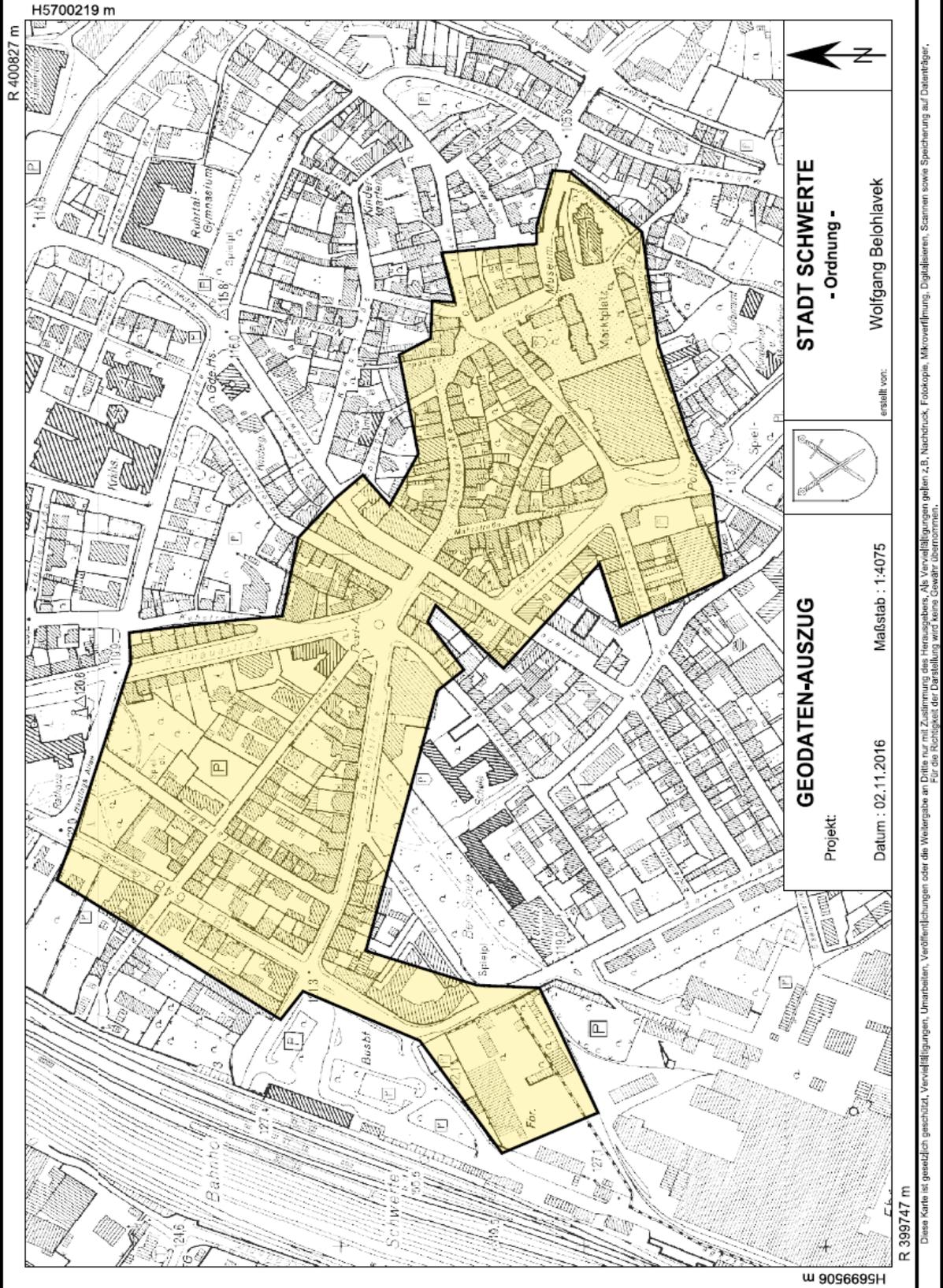
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Verordnung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

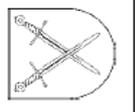
Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 25.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeiste



STADT SCHWERTE
- Ordnung -
erstellt von: Wolfgang Belohlavek



GEODATEN-AUSZUG
Projekt:
Datum : 02.11.2016
Maßstab : 1:4075

R 399747 m

Diese Karte ist geodätisch geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

r

87. Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schwerte folgende Allgemeinverfügung:

1. Aufenthaltsverbot für Personen

Im Bereich der Grünfläche zwischen der Straße Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 (s. Lageplan S. 153) ist vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 der Aufenthalt von Personen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verboten.

2. Platzverweisung und Verwaltungszwang

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung zu Nummer 1 wird eine Platzverweisung ausgesprochen, die nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt wird.

Für den Fall, dass der Platzverweisung nicht Folge geleistet wird, drohe ich zudem ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro an.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage vor dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

5. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Schwerte. Die Verfügung nebst Begründung kann zudem montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Schwerte, Bereich Ordnung, Zimmer 14, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Begründung zu 1.:

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, aber auch Rechtsnormen des privaten und öffentlichen Rechts gefährdet sind.

Im Bereich der Grünfläche zwischen Mühlendamm und den Gebäuden Im Wiesengrund 41/43 sind Personen insbesondere dadurch aufgefallen, dass sie in der Regel in Gruppen auftreten und Alkohol konsumieren. In der Vergangenheit kam es durch diese Personengruppen immer wieder zu erheblichen Lärmbelästigungen, auch in der durch das Landes-Immissionsschutzgesetz festgeschriebenen Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Darüber hinaus verursachten diese Personengruppen eine erhebliche Verunreinigung des Weges, des angrenzenden Wäldchens und des Wannebachs, der den genannten Bereich durchfließt. Diese Verunreinigungen mussten jeweils durch Mitarbeiter des städtischen Baubetriebshofes gereinigt werden, wodurch erhebliche Kosten verursacht wurden.

Der Bereich hat sich, bedingt durch das nicht sozialadäquate Auftreten von Personen aus diesen Gruppen, zum Angstraum für die Anlieger entwickelt. Diese werden dadurch genötigt, das Gebiet auf dem Wege in die anliegenden Einzelhandelsgeschäfte weiträumig zu umgehen.

In mehreren Sozialraumkonferenzen wurde versucht, mit den einzelnen Gruppen, die zwar miteinander vernetzt, aber unterschiedlich strukturiert sind, zu sprechen und ein sozial adäquates Miteinander zwischen Anwohnern und den Jugendlichen zu erreichen. Dies hat nicht zum gewünschten Erfolg geführt, da Personen aus den Gruppen für solche Ansprachen nicht erreichbar waren.

Trotz der Hinweise auf die Konsequenzen ihres Verhaltens und erheblicher Präsenz durch Polizeibeamte und Mitarbeiter des Ordnungsbereiches der Stadt Schwerte hat keine durchgreifende Änderung der Situation stattgefunden.

Aus dem bisherigen Verlauf und aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit besteht die Gefahr, dass diese Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch in Zukunft auftreten werden und eine weitere Eskalation nicht zu verhindern ist. Hier ist die Ordnungsbehörde aufgefordert, präventiv tätig zu werden.

Die Ordnungsbehörde hat bei der Anordnung des Aufenthaltsverbotes ein Ermessen. Das zeitlich befristete Aufenthaltsverbot zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist geeignet, um weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Eine andere, gleichfalls mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich, zudem besteht in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Personen aller Altersgruppen die Möglichkeit, den genannten Bereich zu durchqueren und sich dort aufzuhalten. Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG NRW.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der Nachtruhe und dem ungehinderten Betreten des genannten Bereiches muss das private Interesse zurückstehen, sich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr im genannten Bereich aufzuhalten.

Begründung zu 2.:

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, eine Platzverweisung zu erteilen und diese gegebenenfalls auch durch Ingewahrsamnahme im Rahmen des unmittelbaren Zwanges durchzusetzen. Der unmittelbare Zwang ist als einziges Mittel geeignet, eine Platzverweisung durchzusetzen, da die Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht die umgehende und nachhaltige Beseitigung der Störung gewährleisten kann.

Die Anordnung der Platzverweisung beruht auf § 24 Nr. 13 OBG NRW in Verbindung mit § 34 Polizeigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) vom 25.07.2003 (GV. NRW Seite 441) in der zurzeit geltenden Fassung, die des unmittelbaren Zwangs auf §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW Seite 156) in der zurzeit geltenden Fassung.

Angesichts der weiterhin zu erwartenden Verstöße gegen Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist es geboten, Zwangsmittel anzudrohen. Bei Erzwingung einer Unterlassung – wie vorliegend – kann

neben der Erteilung einer Platzverweisung, die nötigenfalls mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden kann, ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden (§ 57 Abs. 3 Satz 2 VwVG NRW).

Bei der Bemessung des Zwangsgeldes wurde sowohl die – nicht unerhebliche – Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, als auch die anzunehmenden Vermögensverhältnisse der Betroffenen berücksichtigt.

Begründung zu 3.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt ist, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Leben beteiligter und unbeteiligter Personen (hier: Schutz der Nachtruhe) sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse am uneingeschränkten Aufenthalt im genannten Bereich zurücktreten.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung und damit die Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überwiegt insoweit das individuelle Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ausgesetzte aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag hin durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 1, 45879 Gelsenkirchen, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Schwerte, 25.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat diese Allgemeinverfügung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

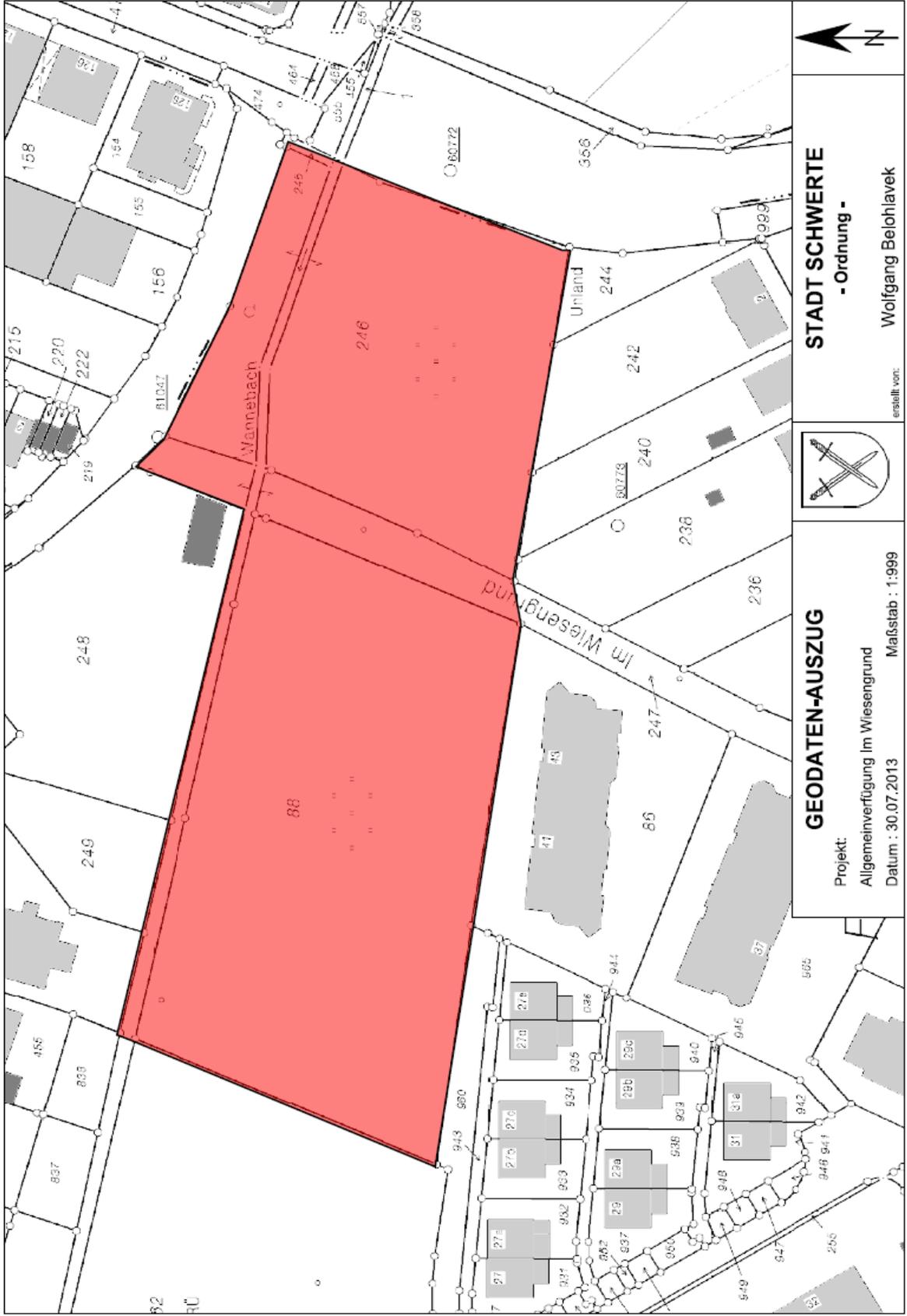
Ich bestätige, dass gem. § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

R 400634 m

H5697206 m



STADT SCHWERTE
- Ordnung -

Wolfgang Belohlavek



erstellt von:

GEODATEN-AUSZUG

Projekt:
Allgemeinverfügung im Wiesengrund
Datum : 30.07.2013
Maßstab : 1:999

R 400369 m

H5697031 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

88. Bekanntmachung
**Bebauungsplan Nr. 185 der Stadt Schwerte “Gewerbegebiet
Wandhofener Bruch“**
- Satzung vom 24.11.2016

In seiner Sitzung am 23.11.2016 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der Bebauungsplan Nr. 185 „Gewerbegebiet Wandhofener Bruch“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 1).

Die Begründung (Anlage 2), der Umweltbericht (Anlage 3) sowie das Bodenmanagementkonzept (Anlage 5) sind dem Bebauungsplan Nr. 185 „Gewerbegebiet Wandhofener Bruch“ beigefügt.“

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 156 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 185 “ Gewerbegebiet Wandhofener Bruch“ einschließlich seiner Begründung sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 185 „Gewerbegebiet Wandhofener Bruch“ in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/185
Schwerte, 24.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Bebauungsplan Nr.185 der Stadt Schwerte “ Gewerbegebiet Wandhofener Bruch“ vom 24.11.2016 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

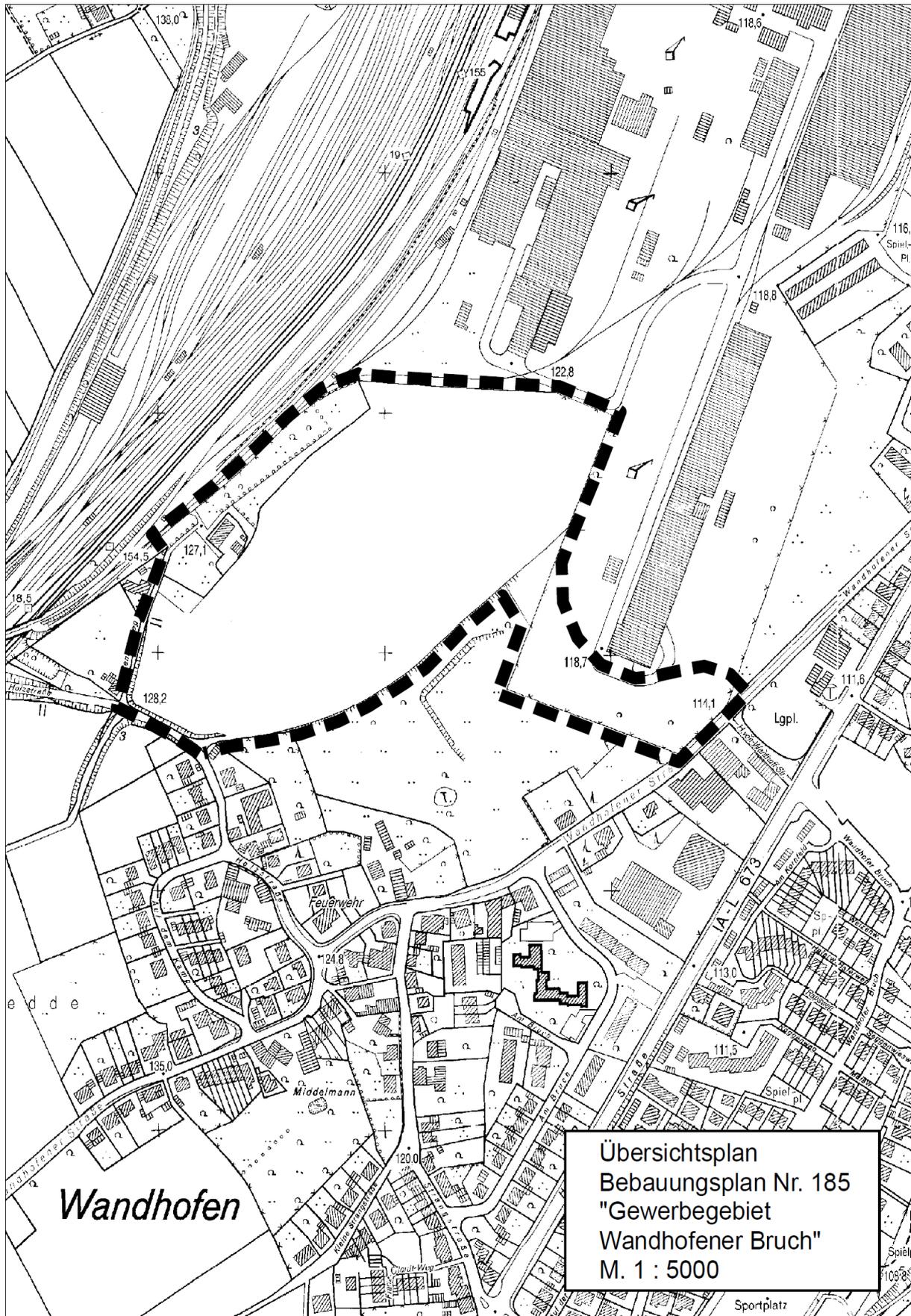
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 24.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



89. Bekanntmachung
Bekanntmachung
über die Wahl
der Schiedsperson für den Bezirk III
Ergste - Villigst
in der Stadt Schwerte

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 als Schiedsperson für den o.g. Bezirk wiedergewählt:

Frau
Maria Feltes
Am Elsebad 56
58239 Schwerte

Der Direktor des Amtsgerichtes Schwerte hat die Wahl von Frau Feltes mit Beschluss vom 04.11.2016 gem. § 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) für die Dauer von 5 Jahren ab 07.11.2016 bestätigt.

Frau Feltes wurde am 04.11.2016 durch den Direktor des Amtsgerichtes Schwerte auf den bereits am 30.10.2006 geleisteten Eid hingewiesen.

Die Wahl, die Bestätigung und die Vereidigung der o. g. Schiedsperson werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 08.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

90. Bekanntmachung

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Netzbetreiber

Gemäß § 4 Abs. 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ sowie § 4 Abs. 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ werden auf der Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de die ab 01. Januar 2017 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Grundversorger

Gemäß § 5 Abs. 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)“ sowie § 5 Abs. 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – Gas GVV)“ werden auf der Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de die ab 01. Januar 2017 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

91. Bekanntmachung

Gaspreise in der Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Schwerte GmbH ab dem 1. Januar 2017

Allgemeiner Tarif (Grund- und Ersatzversorgung)						
Jahresverbrauch in kWh			Grundpreis in Euro pro Jahr		Arbeitspreis in Cent/kWh	
			netto	brutto	netto	brutto
1	bis	2.000	75,73	90,12	6,283	7,477
2.001	bis	10.000	83,25	99,07	5,907	7,029
10.001	bis	25.000	105,80	125,90	5,682	6,762
25.001	bis	50.000	143,39	170,63	5,532	6,583
50.001	bis	200.000	218,58	260,11	5,381	6,403
	über	200.001	444,14	528,53	5,268	6,269

Im Grundpreistarif sind 0,27 ct/kWh Konzessionsabgabe enthalten. Bei Gasnutzung die ausschließlich zum Kochen und zur Warmwasserbereitung dient, beträgt die Konzessionsabgabe 0,61 ct/kWh. In den Arbeitspreisen ist die gesetzliche Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh enthalten. Somit ergibt sich ein Saldo von nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen in Höhe von 0,82 Cent/kWh bzw. 1,16 Cent/kWh (zum Kochen und zur Warmwasserbereitung). Sämtliche aufgeführten Nettopreise, Steuern und Abgaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zur Zeit 19%).

Preisbestimmungen für die Versorgung mit Erdgas

1. Bei Aufnahme der Gasversorgung ordnen die Stadtwerke Schwerte GmbH dem grundversorgten Kunden aufgrund der Verbrauchserwartung eine Preisstaffelung zu. Der Gasverbrauch eines Abrechnungsjahres wird nach der für den Kunden günstigsten Preisregelung abgerechnet (Bestabrechnung). Dabei wird der Verbrauch von zwölf Monaten zugrundegelegt.
2. Die Kosten der technisch notwendigen Messeinrichtung sind bis zu einer Eichleistung - G6 - im Grundpreis enthalten.
3. Für größere Messeinrichtungen - G10 bis G25 - wird ein Zuschlag von brutto 25,60 Euro (21,52 Euro netto) und für - G40 bis G100 - wird ein Zuschlag von brutto 112,50 Euro (94,54 Euro netto) gesondert berechnet.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) – Gültig ab 01. Januar 2017

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerte anschließen, so hat er dies den Stadtwerken Schwerte GmbH (Grundversorger) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgerten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung, § 12 GasGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgende Maßnahme abzuschließen:

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet bzw. mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV

Der Grundversorger erhebt elf monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. SEPA-Basislastschriftmandat
2. Dauerauftrag
3. Überweisung zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV

6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung, § 19 GasGVV

7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung, § 20 GasGVV

8.1 Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenschutz/Widerspruchsrecht

9.1 Der Grundversorger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Grundversorger widersprechen; telefonische Werbung durch den Grundversorger erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2014.

Ergänzende Preise des Gas-Grundversorgers Stadtwerke Schwerte GmbH Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) – Gültig ab 1. Januar 2017

1 Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme	netto	brutto
1.1 Außerbetriebnahme	54,70 Euro*	–
1.2 Wiederinbetriebsetzung	54,70 Euro	65,09 Euro
1.3 Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder	25,00 Euro	29,75 Euro
1.4 Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten	82,06 Euro	97,65 Euro
1.5 Bei der Aufladung von Chipkartenzählern innerhalb der Geschäftszeiten ist lediglich der Aufladungsbetrag zu entrichten.		

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebsetzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 1.1 – 1.2 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25 %.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z. B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

2 Zahlungsverzug (Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen)

Zahlungsverzug	netto	brutto
2.1 Inkasso	15,00 Euro*	–
2.2 erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 Euro*	–
2.3 Kontoauszüge und Rechnungskopien	4,20 Euro	5,00 Euro

3 Sonstiges

Sonstiges	netto	brutto
3.1 Zähler-Befundprüfung	109,41 Euro	130,21 Euro
3.2 je unterjährige Abrechnung	8,00 Euro	9,52 Euro

Alle brutto ausgewiesenen Preise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer

92. Bekanntmachung

Strompreise in der Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Schwerte GmbH ab dem 1. Januar 2017

Allgemeiner Tarifpreis Grundversorgung		Haushalt		Gewerbe, Berufe, Sonstige	
		netto	brutto	netto	brutto
Festpreis (Eintarifzähler)	Euro /Jahr	60,50	72,00	60,50	72,00
Arbeitspreis	Cent / kWh	25,304	30,112	28,154	33,503

Abrechnung mit gemessenem Schwachlastanteil		Haushalt		Gewerbe, Berufe, Sonstige	
		netto	brutto	netto	brutto
Festpreis (Zweitarifzähler)	Euro /Jahr	111,38	132,54	111,38	132,54
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	Cent / kWh	25,814	30,719	28,964	34,467
Schwachlastarbeitspreis (NT)	Cent / kWh	21,356	25,414	21,356	25,414

Die aufgeführten Bruttopreise beinhalten 19 % USt. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

In den jeweiligen Arbeitspreisen ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999, die Mehrbelastung aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz), die Umlage nach §19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung), die Umlage für abschaltbare Lasten, sowie die Offshore-Umlage bereits enthalten. Alle Angabenanteile einsehbar unter: www.netztransparenz.de

Weiterhin beinhalten die genannten Preise die Konzessionsabgabe an die Stadt Schwerte sowie das Entgelt für die Netznutzung, den Messstellenbetrieb. Die genaue Höhe der einzelnen Bestandteile finden Sie im Internet unter: www.stadtwerke-schwerte.de.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) – Gültig ab 1. Januar 2017

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies den Stadtwerken Schwerte GmbH (Grundversorger) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle, Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet bzw. mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Der Grundversorger erhebt 11 monatliche gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. SEPA-Basislastschriftmandat
2. Dauerauftrag
3. Überweisung zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung, § 19 StromGVV

7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung, § 20 StromGKV

8.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenschutz/Widerspruchsrecht

9.1 Der Grundversorger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Grundversorger widersprechen; telefonische Werbung durch den Grundversorger erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2014.

Ergänzende Preise des Strom-Grundversorgers Stadtwerke Schwerte GmbH Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) – Gültig ab 1. Januar 2017

1 Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme	netto	brutto
1.1 Außerbetriebnahme	54,70 Euro*	–
1.2 Wiederinbetriebsetzung	54,70 Euro	65,09 Euro
1.3 Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung	25,00 Euro	29,75 Euro
1.4 Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zzgl. Aufladungsbetrag)	82,06 Euro	97,65 Euro
1.5 Bei der Aufladung von Chipkartenzählern innerhalb der Geschäftszeiten ist lediglich der Aufladungsbetrag zu entrichten.		

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebsetzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter

1.1 – 1.2 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25 %.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z. B. Tiefbau) erfordern,

werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

2 Zahlungsverzug (Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen)

Zahlungsverzug	netto	brutto
2.1 Inkasso	15,00 Euro*	–
2.2 erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 Euro*	–
2.3 Kontoauszüge und Rechnungskopien	4,20 Euro	5,00 Euro

3 Sonstiges

Sonstiges	netto	brutto
3.1 Zähler-Befundprüfung	109,41 Euro	130,21 Euro
3.2 je unterjährige Abrechnung	8,00 Euro	9,52 Euro

Alle brutto ausgewiesenen Preise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.
Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

93. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 226 248**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

94. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 946 621**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

95. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 945 607**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

96. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 936 283**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

97. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 839 453**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

98. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 975 927**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

99. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 804 622**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

100. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **409 916 988**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

101. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 302 163**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

102. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 689 767**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

103. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 807 120**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport,
Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte,
Onlineforum, Freemailservice und
vielen mehr ...



ein Service der Stadtwerke Schwerte



Der Schlüssel zu vertrauensvoller Beratung.



Zu Hause sein, das ist das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit. Von einer Umgebung, in der man sich heimisch fühlt, und von Menschen, die einem nahe sind. Dies ist auch der Schlüssel zu einem sehr persönlichen, vertrauensvollen Miteinander bei allen Ihren finanziellen Wünschen und Vorhaben. Egal, wo Sie sich zu Hause fühlen, wir sind immer in Ihrer Nähe und freuen uns, Sie im persönlichen Gespräch beraten zu dürfen. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**